**Vereinfachte Stundungsanträge für betroffene Betriebe**

**bis 30.03.2021 (FinMin)**

**Am 12.03.2021 haben sich die Finanzministerien der Länder darauf verständigt, die Möglichkeiten vereinfachter Stundungsanträge für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen bis zum 30.6.2021 zu verlängern.**

**Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg führt dazu u.a. weiter aus:**

* Betriebe, die von der Pandemie betroffen sind, können seit dem Frühjahr 2020 in einem vereinfachten Verfahren Stundungen oder Herabsetzungen von Vorauszahlungen beantragen, ohne dass darauf Zinsen oder Säumniszuschläge erhoben werden. Dies gilt auch für Vollstreckungsmaßnahmen. Diese sind ausgesetzt.
* **Durch den einstimmigen Beschluss der Finanzministerkonferenz sind die Länder nun berechtigt, die Stundungen bis 30.6.2021 Juni zu gewähren.**